ÖAAB

Neuerungen.2021

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Salzburger Volkspartei

www.oeaab-sbg.at /OEAAB.Salzburg oeaab_sbg ÖAAB Salzburg

ÖAAB

Die ArbeitnehmerInnen in der Salzburger Volkspartei

Karl Zallinger
Landesobmann

Jure Mustac
Landesgeschäftsführer

Johann Grünwald
Fraktionsobmann der
ÖAAB&FCG AK-Fraktion

RAT & HILFE

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen
und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Salzburg.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen
in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genützt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die 2021 in Kraft getreten sind und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.

Karl ZALLINGER
Landesobmann

Jure MUSTAC
Landesgeschäftsführer

Johann GRÜNWALD
AK-Fraktionsobmann

INHALT

FAMILIE. 5
ARBEITS.STEUERRECHT. 7
SOZIALES.GESUNDHEIT. 9
BILDUNG. 11
MOBILITÄT.VERKEHR. 13
BAUEN.WOHNEN. 16
KONSUMENTEN. 18
CORONAHILFEN. 20
SALZBURG.SPEZIAL. 22

Quellen:
- www.bmafj.gv.at
- Neuerungen 2021 | ÖAMTC (oeamtc.at)
- Verkehrsregeln: Das ändert sich 2021 - vorarlberg.ORF.at
- Gesetzliche Neuerungen (oesterreich.gv.at)
- www.zara.or.at/de/beratung/beratung_rassismus_hassimnetz
- FAQ: Sonderbetreuungszeit (bmafj.gv.at)
- Schwangere (bmafj.gv.at)
- Coronavirus-Krise - Mutterschutz, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld | Lexis 360® (lexisnexis.at)
- Das wird sich im Jahr 2021 alles ändern - noe.ORF.at
- Zuverdienstgrenze bei Bezug der Familienbeihilfe (oesterreich.gv.at)
- Veränderliche Werte für 2021 (gesundheitskasse.at)
- Neue Förderung für Kurzzeitpflege (volksblatt.at)
- Schulferien Österreich 2021 - Alle Bundesländer (feiertage-oesterreich.at)
- Erasmus+ 2021-2027 | Nationalagentur Erasmus+ (erasmusplus.at)
- Bauordnung 2021: Energieausweis | liebmassivhaus.at
- Verlängerung bestehender Coronahilfen (bmf.gv.at)
- WIKU-Training - Facebook-Seite Wilhelm Kurzböck
- ÖVP-Klub (Bilanz 2020)
- LandesKorrespondenzenz des Landes Salzburg

Titelgrafik und Fotos: www.pixabay.com; Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB, OÖVP, Salzburger Volkspartei, ÖAAB Salzburg

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Salburg (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Salzburg
Merianstrasse 13, 5020 Salzburg

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legistischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

FAMILIE.

RECHTSANSPRUCH AUF SONDERBETREUUNGSZEIT.

Zwischen dem 1. November 2020 und dem Ende des Schuljahres 2020/21 soll es Arbeitnehmern, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, mithilfe der Sonderbetreuungszeit möglich gemacht werden, der Betreuung bei einem laufenden Arbeitsverhältnis nachzukommen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuung von bis zu vier Wochen. Den Arbeitgebern wird für diese Zeit das fortgezahlte Entgelt durch den Bund zu 100 Prozent ersetzt.

www.bmafj.gv.at

CORONAVIRUS – MUTTERSCHUTZ, WOCHENGELD UND KINDERBETREUUNGSGELD.

SONDERFREISTELLUNG COVID-19

Schwangere, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, sind ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Mutterschutzgesetz bei voller Lohnfortzahlung freizustellen, sofern durch eine Anpassung der Beschäftigung ein Körperkontakt nicht vermieden werden kann. Diese Regelung gilt vorläufig bis 31. März 2021.

www.bmafj.gv.at

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Sollte eine schwangere Arbeitnehmerin beruflich mit COVID-19-Erkrankten oder Verdachtsfällen zu tun haben, kommt das Beschäftigungsverbot zur Anwendung. Das Tragen von Schutzmasken ist dabei nicht zulässig bzw. für Schwangere verboten. Diese müssen somit in diesem Fall in einen anderen Bereich eingesetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie vom Dienstgeber unter einer Entgeltfortzahlung von der Arbeit freizustellen.

BERECHNUNG WOCHENGELD

Zur Berechnung des Wochengeldes werden die Einkünfte vor der Kurzarbeit herangezogen.

KEIN NACHTEIL BEIM KINDERBETREUUNGSGELD

Eltern, die 2021 ein Kind erwarten, werden durch coronabedingte Einkommenseinbußen keine negativen Auswirkungen auf das Kinderbetreuungsgeld haben. Für Geburten im Jahr 2021 wird bei der Berechnung der Einkommensnachweis 2019 herangezogen, wenn die Einkünfte in diesem Jahr höher als 2020 waren.

MUTTER-KIND-PASS-UNTERSUCHUNG

Aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus werden keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorgenommen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Pandemiesituation nicht möglich oder unzumutbar ist.

FAMILIENBEIHILFE.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird auch dann weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben wurden.
Der Familienbeihilfenanspruch verlängert sich auch entsprechend, wenn infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt ist bzw. gewesen sein sollte. Eine Verlängerung der vorgesehenen Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt wird, ist um ein Semester gesetzlich vorgesehen.
Diese Regelung über die Verlängerung der Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt werden kann, ist jedoch für jene Studenten nicht anwendbar, die das 24. (oder 25. Lebensjahr) vor März 2020 – also vor der Coronakrise – vollendet haben.

ZUVERDIENSTGRENZE FAMILIENBEIHILFE.

Die Zuverdienstgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe wurde von 10.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht. Damit können vor allem Studierende neben ihrer Ausbildung mehr dazuverdienen, ohne ihre Beihilfe zu verlieren. Bisher durfte ab dem vollendeten 20. Lebensjahr pro Kalenderjahr für den vollen Familienbeihilfenbezug nur 10.000 Euro an zu versteuerndem Einkommen dazuverdient werden. Wurde die Grenze überschritten, musste jener Teil zurückgezahlt werden, um den er überzogen wurde.

KINDERREISEPASS.

Ab dem 1. Jänner 2021 können Kinderreisepässe nur noch mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten ausgestellt werden. Ebenfalls können Verlängerungen der Gültigkeitsdauer von Reisepässen ab 2021 nur noch maximal zwölf Monate betragen.

ARBEIT.STEUERRECHT.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 475,86 Euro verdienen, ohne Beiträge für die Sozialversicherung abführen zu müssen.

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE

Ab 5.550 Euro pro Monat (14 x) bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 6.475 Euro (12 x) entfallen die Sozialversicherungsbeiträge.

NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 1.790 Euro: 0 Prozent
- über 1.790 Euro bis 1.953 Euro: 1 Prozent
- über 1.953 Euro bis 2.117 Euro: 2 Prozent

Über 2.117 Euro ist der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von drei Pozent anzuwenden. Ebenso werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag angepasst.

- bis 1.790 Euro: 0 Prozent
- über 1.790 Euro bis 1.953 Euro: 1 Prozent
- über 1.953 Euro: 1,20 Prozent

Ab 1. Jänner 2021 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildiener 5,91 Euro.

BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese beträgt im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Dienstnehmern 271 Euro pro Kalendermonat
- 100 bis 399 Dienstnehmern 381 Euro pro Kalendermonat
- von 400 und mehr Dienstnehmern 404 Euro pro Kalendermonat

WOHNBAUFÖRDERUNGSBEITRAG 2021.

Für das Jahr 2021 gibt es keine Abweichungen des Wohnbauförderungsbeitrages. Somit beträgt dieser auch im Jahr 2021 ein Prozent (0,5% AN, 0,5% AG)

NEUSTARTBONUS.

Der Neustartbonus unterstützt arbeitslose Personen, die zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden beginnen. Die Beihilfe ist nach dem Arbeitszeitausmaß gestaffelt und monatlich mit 950 Euro begrenzt. Die Frist, in denen arbeitslose Personen

nicht beim selben Dienstgeber beschäftigt werden dürfen, wird von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Mit Dezember 2020 ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers entfallen, die offene Stelle beim AMS zu melden.

JOBTICKET-REGELUNG AB 1. JULI 2021.

Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu unterstützen wird dem Dienstgeber die Möglichkeit eingeräumt, dem Dienstnehmer ein Ticket für die Nutzung von Massenbeförderungsmittel zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dabei ist, dass das Ticket für einen längeren Zeitraum Gültikeit hat. Diese Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Erwirbt der Dienstnehmer das Ticket selbst und erhält es vom Dienstgeber teilweise oder zur Gänze ersetzt, so ist dies ab 1. Juli 2021 abgabenfrei möglich. Die Reichweite des Tickets muss nicht mit der Strecke Wohnung – Dienstort begrenzt sein.

PRIVATNUTZUNG VON FIRMENFAHRZEUGEN.

Für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen, muss eine Steuer bezahlt werden. Diese richtet sich nach Anschaffungskosten und CO2-Emissionen des Fahrzeugs. Werden dabei die Emissionswerte laut den Papieren überschritten, müssen in der Regel zwei Prozent anstatt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten pro Monat versteuert werden. Für Firmenfahrzeuge die im Jahr 2021 erstmalig zugelassen werden, wird der bisherige CO2-Grenzwert auf 138 Gramm je Kilometer abgesenkt. Fahrzeuge die davor erstmalig zugelassen wurden, gilt weiterhin der Grenzwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

ZUVERDIENSTGRENZE STUDIENBEIHILFE.

Die jährliche Zuverdienstgrenze zur Studienbeihilfe wird von 10.000 Euro auf 15.000 Euro angehoben und damit jener der Familienbeihilfe angepasst. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2020.

RÜCKWIRKENDES ENDE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT.

Die Österreichische Gesundheitskasse konnte bisher aus medizinischen Gründen einen abweichenden Zeitpunkt von Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit bestimmen. Zukünftig kann das Ende der Arbeitsunfähigkeit aber nur noch unter bestimmten Kriterien (z.B. Krankenstandsmissbrauch) rückwirkend bestimmt werden.

ARBEITER, ANGESTELLTE UND FREIE DIENSTNEHMER – ANGLEICHUNG DER KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN AB JUNI 2021.

Aufgrund der Corona-Krise wurde die für 1. Jänner 2021 geplante Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeiter und Angestellten um ein halbes Jahr verschoben. Damit gelten die verlängerten Kündigungsfristen für Arbeiter erst für Beendigungen von Dienstverhältnissen, die nach dem 30. Juni 2021 ausgesprochen werden. Für Kündigungen vor dem 1. Juli 2021 ist weiterhin die derzeit geltende Bestimmung einer 14-tägigen Kündigungsfrist anzuwenden. Achtung: Die Angleichung der Kündigungsfristen ist auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden. Bei einer falschen Kündigungsfrist haben auch diese einen Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung.

BEGRIFFSÄNDERUNG DER LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 erfolgt die Begriffsänderung von Lehrlingsentschädigung auf Lehrlingseinkommen.

KURZARBEIT FÜR LEHRLINGE.

Die bisherige Regelung der Corona-Kurzarbeit für Lehrlinge wird weiter fortgeführt bzw. bis Ende März 2021 verlängert. Die Kurzarbeit führt zu keiner Verlängerung der Lehrzeit.

SOZIALES.GESUNDHEIT.

ÄNDERUNGEN GRUNDWEHRDIENST.

Zukünftig soll der Grundwehrdienst attraktiver werden. Dabei sollen die Soldaten nicht nur militärisch ausgebildet werden, sondern auch unter anderem in politischer Bildung und Digitalisierung gefördert werden. Die Ausbildung wird dabei an die jeweilige Einsatzfunktion angepasst. Darüber hinaus wird es ein breites Angebot an zertitfizierten Zusatzausbildungen geben.

HERABSETZUNG DES WAHLALTERS BEI DEN BETRIEBSRATSWAHLEN

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung wird mit 1. Jänner 2021 das Mindestalter für die Wahl eines Betriebsrates von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Damit zählen auch 16- und 17-jährige für die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Arbeitnehmern für eine Betriebsratswahl mit (ab fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern kann ein Betriebsrat gegründet werden).

FÖRDERUNG ZUR KURZZEITPFLEGE.

Ab Jänner 2021 kann ein Zuschuss von bis zu 30 Euro pro Kurzzeitpflegetag beantragt werden. Eine Kurzzeitpflege ist eine bis zu drei Monate befristete Pflege in einem Alten- und Pflegeheim um die häusliche Betreuung und Pflege zu sichern sowie die pflegenden Angehörigen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegeplatzes ist unabhängig von einer Pflegegeldeinstufung.

www.pflegeinfo-ooe.at

ORTSWECHSEL INS AUSLAND WÄHREND KRANKENSTAND.

Bei den Kriterien für einen erlaubten Ortswechsel während eines Krankenstandes gab es dahingehend eine Änderung, dass die Zustimmung unter anderem erteilt wurde, wenn der Ortswechsel keine negative Auswirkung auf den Heilungsprozess hatte.

Zukünftig gilt aber folgende Regelung:

- Der Ortswechsel muss eine positive Auswirkung auf den Heilungsverlauf habe oder
- es liegt ein triftiger Grund vor (z.B. Begräbnis) und der Ortswechsel hat keine negative Auswirkung auf den Heilungsverlauf.

Bei einem Ortswechsel im Inland gibt es eine eigene Meldeverpflichtung gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse.

E-CARD.

Schäden, die durch den Verlust der e-card entstehen, müssen nicht mehr ersetzt werden. Damit wurde eine Bestimmung aufgehoben, die in der Praxis kaum angewendet wurde.

ELEKTRONISCHER IMPFPASS.

Neben den bestehenden ELGA-Anwendungen e-Befund und e-Medikation soll nun auch ein e-Impfpass auf Basis einer sicheren ELGA-Infrastruktur umgesetzt werden. Aktuell finden dazu noch die letzten Praxistests statt. Danach soll es zu einer flächendeckenden Ausrollung der Sofware bzw. des e-Impfpasses kommen.

Dieser e-Impfpass soll den derzeitigen Papier-Impfpass ersetzen bzw. sollen alle Impfungen in einem Impfregister zusammengefasst werden. Dabei erfasst der Arzt nicht nur die Daten der geimpften Person, sondern auch jene des Impfstoffs. Ein Nachtrag von bereits bestehenden Impfungen oder eine Impf-Erinnerungsfunktion werden aktuell nicht umgesetzt, sind aber ebenfalls geplant.

NEUE REGELDUNGEN BEIM KRANKENSTAND.

Eine rückwirkende Gesundschreibung ist nur noch möglich, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und ein „genesungswidriges Verhalten“ festzustellen ist. Hat der Dienstgeber den begründeten Verdacht, dass ein Arbeitnehmer nicht krank ist, kann er dies bei der Österreichischen Gesundheitskasse melden. Diese lädt dann den Versicherten zu einem Beratungsgespräch ein. Liegt ein konkreter Missbrauchsverdacht vor, kann die ÖGK jederzeit auch den Gesundheitszustand überprüfen.

BILDUNGSBONUS.

Arbeitslose, die im Auftrag des AMS an einer zumindest viermonatigen Schulung oder einer anderen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, erhalten künftig einen befristeten Bildungsbonus von vier Euro pro Tag. In Summe um 180 Euro mehr im Monat. Dieser Bonus wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld bzw. zur Notstandshilfe sowie zum bestehenden Schulungszuschlag gewährt. Voraussetzung ist, dass die Um- bzw. Nachschulung zwischen 1. Oktober 2020 und 31. Dezember 2021 beginnt und vom Träger der Schulungseinrichtung selbst keine Zuschüsse gewährt werden.

GENERALKOLLEKTIVVERTRAG FÜR CORONA-TESTS.

Um den Arbeitsplatz noch sicherer zu gestalten gelten bis Ende August 2021 für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber Kollektivvertragfähig ist – also für einen Großteil der Beschäftigten, folgende Regelungen:

- Wer einen negativen Corona-Test zur Berufsausübung benötigt, kann sich ab sofort auch während der Arbeitszeit testen lassen. Der Arbeitgeber muss die Betroffenen freistellen sowie den Lohn bzw. Gehalt weiterbezahlen. **Achtung:** Wer sich in Kurzarbeit befindet, ist davon ausgenommen!
- Falls der Test nicht im Betrieb durchgeführt werden kann, sollte dies am besten vor Dienstbeginn bzw. nach Dienstende erfolgen. Der Weg zur Testung gilt als Arbeitszeit
- Der Termin für den Test muss mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden
- Bei einem positiven Testergebnis darf es weder zu einer Benachteiligung kommen, noch zu einer Kündigung oder Entlassung
- Muss bei der Berufsausübung eine Maske getragen werden, kann man sich künftig nach drei Stunden eine Maskenauszeit von mindestens zehn Minuten nehmen

BILDUNG.

SCHULFERIEN OBERÖSTERREICH 2021.

Die folgenden Schulferien gelten für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonder- und Berufsschulen, Polytechnische Schulen sowie für mittlere und höhere Schulen und für private mittlere und höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht. Für Schulen im Tourismusbereich kann es davon abweichende Ferien geben.

Semesterferien	08.02.2021 – 14.02.2021
Osterferien	27.03.2021 – 05.04.2021
Pfingstferien	22.05.2021 – 24.05.2021
Sommerferien	10.07.2021 – 12.09.2021
Herbstferien	27.10.2021 – 31.10.2021
Weihnachtsferien	24.12.2021 – 06.01.2022

ZENTRALMATURA 2021.

Coronabedingt wird es auch für die kommende Matura wieder Sonderregelungen geben. Da das Lernen bzw. Unterrichten im Zusammenhang mit Corona besonders schwierig ist, soll dies bei den Prüfungen berücksichtigt werden. So werden unter anderem die Termine nach hinten verschoben, damit mehr Zeit zum Lernen bleibt. Die Prüfungsthemen können sich verringern und es soll einen zusätzlichen Förderunterricht zur Prüfungsvorbereitung geben. Wie bereits 2020 wird auch bei der kommenden Matura die Jahresnote in die Maturanote miteinbezogen.

ETHIKUNTERRICHT FÜR ALLE.

Zukünftig sollen alle Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die keinen Religionsunterricht besuchen, stattdessen am Pflichtgegenstand „Ethik“ teilnehmen. Hierbei sollen alle wichtigen Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen philosophischen und kulturellen Werten gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung geleistet werden.

ERASMUS+ AB 2021 .

Das erfolgreiche EU-Programm Erasmus+ wird ab Jänner 2021 fortgeführt. Dabei orientiert sich das neue Programm an den Bedürfnissen und Erfahrungen ihrer Institution. Grenzüberschreitende Mobilität für Menschen aller Altersgruppen sowie die Zusammenarbeit im Rahmen europäischer Projekte bleiben weiterhin die wesentlichen Aufgaben von Erasmus+.

Dabei soll der Zugang für alle Menschen und Organisationen aus den Bereichen Bildung, Jugend und Sport zum Programm erleichtert werden, insbesondere sollen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder etwa bestehender Mobilitätshindernisse die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Genauso wird der Wissens- und Kompetenzerwerb

mittels eLearning ausgebaut. Unter den aktuellen Bedingungen von COVID-19 leistet das Programm bereits jetzt wichtige Vorbereitungsarbeiten, damit die Teilnahme am Programm auch ohne physische Mobilität und ohne Präsenzlernen möglich bleibt.

Änderungen für den Schulbildungsbereich, die Erasmus+ ab 2021 vorsieht:

- ein besonderer Fokus wird auf der Mobilität von Schülerinnen und Schülern liegen
- Möglichkeit zur Akkreditierung von Institutionen, um die Teilnahme an Erasmus+ und die Durchführung von Mobilitätsprojekten einfacher zu gestalten.
- Alternativ zur Akkreditierung können Bildungsinstitutionen das Programm auch im Rahmen eines Short-term Projects kennen lernen.
- es sollen noch mehr kurze Lernaufenthalte im Ausland stattfinden können

STUDIENBEIHILFE.

Um ab dem Wintersemester 2020/21 weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können, muss bis 15. Dezember 2020 aus den vorangegangenen Semestern ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Frist für den Nachweis des Studienerfolgs in diesem Studium verlängert sich um ein Semester.

ZUVERDIENSTGRENZE STUDIENBEIHILFE.

Mit 1. Jänner 2021 wird die Zuverdienstgrenze für die Studienbeihilfe von 10.000 Euro auf 15.000 Euro angehoben.

LEHRE DIGITALE FERTIGUNG.

Mit der Lehre „digitale Fertigung“ wird auf den zunehmenden Bedarf an einer modernen Ausbildung für die Hochtechnologie-Branche reagiert bzw. den Jugendlichen die Möglichkeit geschaffen, eine Ausbildung in einer der zukunftsfähigsten Bereiche zu absolvieren.

NEUE AUSBILDUNGSKOMBINATION AUS PFLEGEFACHASSISTENZ UND MATURA

Ab September 2021 werden in der fünfjährigen Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege an der Schule der Schwestern Oblatinnen in Linz die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit denen der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am Kepler-Universitätsklinikum unterrichtet und dabei gleichzeitig zur Matura und zum Abschluss als Pflegefachassistenz geführt. Dies ist eine völlig neue Ausbildung in Österreich.

Damit können die Absolventinnen und Absolventen direkt als Pflegefachassistenten im Gesundheits- und Krankenpflegebereich einsteigen, haben aber gleichzeitig mit der abgelegten Matura die Möglichkeit zu weiteren Ausbildungen bei denen eine Matura vorausgesetzt wird.

MOBILITÄT.VERKEHR.

VIGNETTENPREISE.

JAHRESVIGNETTE

Die Jahresvignette 2021 in der Farbe „apfelgrün“ gilt seit dem 1. Dezember 2020. Die himmelblaue Jahresvignette 2020 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2021 gültig.

Tarif 2021 für PKW

- 10-Tages-Vignette: 9,50 Euro
- 2-Monats-Vignette: 27,80 Euro
- Jahresvignette: 92,50 Euro

Tarif 2021 für Motorräder

- 10-Tages-Vignette: 5,50 Euro
- 2-Monats-Vignette: 13,90 Euro
- Jahresvignette: 36,70 Euro

DIGITALE VIGNETTE

Die digitale Vignette gibt es seit 1. Dezember 2017. Sie ist analog zur Klebevignette gültig und genauso als 10-Tages, 2-Monats- oder Jahresvignette erhältlich.

Vorteile Digitale Vignette

- Kein Kleben, kein Kratzen: Die Digitale Vignette ist an das Kennzeichen gebunden. Somit muss man die Vignette weder auf die Windschutzscheibe aufkleben noch von ihr abkratzen.
- Jederzeit und ortsunabhängig (innerhalb der EWR und Schweiz) kaufen: Die Digitale Vignette kann man im Webshop auf www.asfinag.at und über die ASFINAG App kaufen. Somit kann man rund um die Uhr und von jedem Ort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz aus eine neue Vignette kaufen – ist also weder an Ort oder Zeit gebunden.
- Erleichterung für Wechselkennzeichen-Besitzer: Da die Digitale Vignette an das Kennzeichen gebunden ist, brauchen Wechselkennzeichen-Besitzerinnen und Besitzer nicht mehr für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette, sondern nur eine einzige Digitale Vignette für bis zu drei Fahrzeuge.
- Kein Aufwand mehr bei Scheibenbruch: Mit der Digitalen Vignette erspart man sich das Kleben auf die Windschutzscheibe. Somit muss man sich bei Scheibenbruch keine Ersatzvignette besorgen oder sich um Kostenersatz kümmern.

DIGITALER FÜHRERSCHEIN.

Mit der sogenannten E-ID können amtliche Dokumente zukünftig digital mitgeführt werden. Als erstes Anwendungsbeispiel wird es ab dem Frühjahr 2021 möglich sein den Führerschein und Zulassungsschein am Handy abgespeichert mitzuführen.

NEUES REIFENLABEL AB MAI 2021.

Im Mai 2020 hat das EU-Parlament eine neue Verordnung zur Reifenkennzeichnung angenommen die ab 1. Mai 2021 gelten wird. Die Verordnung legt dabei großes Augenmerk auf die bessere Sichtbarkeit des Labels für den Konsumenten. Sowohl im klassischen als auch im Internet-Handel wurden die Anforderungen zur Kennzeichnung aktualisiert und jeder Reifen muss in einer Datenbank registriert sein. Ein wichtiger Ansatz dabei ist, dass künftig auch die Laufleistung am Label abgebildet werden soll.

MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER.

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist eine Besitzsteuer und wird gemeinsam mit der Haftpflichtprämie eingehoben. Beginnend mit Jänner 2021 soll es dem Gesetz nach zu einer jährlichen Verschärfung der motorbezogenen Versicherungssteuer für neue PKW kommen. Um die Besteuerung möglichst gering zu halten, sollte bereits beim Kauf auf niedrige CO2-Emissionen geachtet werden. Für Fahrzeuge die vor dem 1. Jänner 2021 zugelassen wurden, ändert sich nichts an der Besteuerung. Bei Motorrädern sollen diese Verschärfungen beginnend mit Jänner 2024 alle zwei Jahre erfolgen.

Reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit – ausgenommen Range-Extender und Hybrid-PKW. Sind mehrere Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen zuglassen, ist nur für jenes Fahrzeug die motorbezogene Versicherungssteuer zu bezahlen, das die höchste Steuerlast hat. Für Menschen mit Behinderungen ist eine diesbezügliche Steuerbefreiung vorgesehen.

REGELN ZU SITZPLATZ, MASKE UND ABSTAND IN MASSENBEFÖRDEUNGSMITTEL.

Insbesonders in ländlichen Regionen kommen Schulbusse für den Transport von Schülern zum Einsatz. Dabei gilt die 1:1 Regel. Jedes Kind muss einen eigenen Sitzplatz haben. Dabei ist es nicht erlaubt, dass sich die Kinder einen Platz teilen. Anders verhält es sich in Linienbussen. Hier dürfen sich drei Kinder unter 14 Jahren zwei Plätze teilen, sollte kein anderer Sitzplatz mehr frei sein bzw. dürfen Kinder im Linienbus auch stehen.
Die Ein-Meter-Abstandsregel gilt nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Schüler auch zulässt. Wenn die Einhaltung des nötigen Abstands aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, kann davon laut Verordnung ausnahmsweise abgewichen werden. Umso wichtiger ist dann aber das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für alle Mitfahrenden und den Lenker. Kinder müssen ab einem Alter von sechs Jahren verpflichtend während der gesamten Fahrt einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

PENDLERPAUSCHALE.

Auch in Zeiten einer coronabedingten Einschränkung behalten Pendler bis Ende Juni 2021 weiterhin den vollen Anspruch auf das Pendlerpauschale, selbst wenn die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – etwa wegen Homeoffice, Quarantäne oder Kurzarbeit – weniger häufig zurückgelegt werden kann. Darüber hinaus kann das Pendlerpauschale zukünftig auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitsweg mit einem Dienstfahrrad zurückgelegt wird.

JOBTICKET.

Ab 1. Juli 2021 soll es laut Regierung zu einer Verbesserung beim Jobticket kommen. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ab Juli 2021 eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung, dann muss dieses Ticket nicht mehr auf den Arbeitsweg beschränkt sein, um für den Arbeitnehmer steuerfrei zu sein. Somit könnte der Arbeitgeber den Arbeitnehmern künftig auch österreichweit gültige Jahrestickets für den öffentlichen Verkehr steuerfrei zur Verfügung stellen.

KENNZEICHENTAFEL.

An den Fahrrad-Heckträgern können eigene rote Kennzeichentafeln montiert werden. Dies erspart das Umstecken der weißen Kennzeichentafel vom Fahrzeug auf den Heckträger. Neu ist jedoch, dass das rote Kennzeichen nun auch das EU-Symbol am linken Rand aufweisen muss. Die Ausgabe der Kennzeichen erfolgt wie bisher in der Zulassungsstelle des Wohnbezirks.

GURTWARNER.

Künftig ist auch für Beifahrer- und Rücksitze in neu zugelassenen Fahrzeugen ein Gurtwarner vorgeschrieben. Die Typisierung ist bereits seit September 2019 nur noch mit einer kompletten Gurtwarnerversorgung möglich, ab September 2021 gilt dies dann auch für jedes neu zugelassene Fahrzeug.

VERSCHÄRFUNG BEI TEMPOÜBERSCHREITUNGEN.

Tempoüberschreitungen von 10 km/h unter der jeweiligen Schwelle zum Führerscheinentzug soll zukünftig zu einer Vormerkung im Vormerksystem führen. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet bzw. von mehr als 50 km/h im Freilandbereich soll die Führerscheinentzugsdauer von derzeit zwei Wochen auf wenigstens vier Wochen verdoppelt werden.

PRIVATNUTZUNG VON DIENSTWAGEN.

Ab 1. Jänner 2021 wird der CO2-Grenzwert von 141 auf 138 Gramm CO2-Ausstoß pro Kilometer reduziert. Der maximale Berechnungsbetrag beträgt in diesem Fall 720 Euro. Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß von mehr als 138 g/km gelten weiterhin maximal 960 Euro als Berechnungsgrundlage.

NORMVERBRAUCHSABGABE NEU.

Der Höchststeuersatz für die Normverbrauchsabgabe wird bei Motorrädern mit 1. Juli 2021 von 20 auf 30 Prozent angehoben.
Ebenfalls wird es bei den Pkws zu Verschärfungen kommen. Der Höchststeuersatz für die NoVA wird von 32 auf 50 Prozent Prozent angehoben. Darüber hinaus sinkt der Malusgrenzwert auf 200 g/km. Fahrzeuge, die einen CO2-Ausstoß von mehr als 200 g/km (bisher 40 g/km) haben zahlen ab Mitte 2021 zusätzlich 50 Euro pro Gramm an NoVA.
Für Fahrzeuge, für die vor dem 1. Juni 2021 ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, deren Auslieferung aber erst zwischen 1. Juli und 30. November 2021 erfolgen kann, kommt noch die NoVA-Berechnung mit der Gültigkeit zwischen 1. Jänner 2021 und 30. Juni 2021 zur Anwendung. Mit Stichtag 1. Juli 2021 unterliegen auch leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 der Normverbrauchsabgabe.

FÖRDERUNGEN BEI ALTERNATIVEN ANTRIEBSFORMEN.

Die Brutto-Anschaffungspreisgrenze wird bei Privatpersonen von derzeit max. 50.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben, wodurch ab dem Jahr 2021 für Private wie auch für Betriebe dieselbe Anschaffungspreisgrenze gilt.

FÖRDERUNG FÜR PRIVATE E-LADEINFRASTRUKTUR.

Aktuell ist zum Erhalt der Förderung für eine private Ladestation noch der gleichzeitige Kauf eines E-Pkw notwendig. Ab Beginn des Jahres 2021 wird der Bonus für eine Ladeinfrastruktur-Förderung für private E-Ladeinfrastruktur unabhängig von der Anschaffung eines E-Pkw beantragt werden können.

BAUEN.WOHNEN.

ERHÖHUNG SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTWOHNUNGEN.

Für Wohnungen die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung stellt ist ein Sachbezug anzusetzen. Hierbei wurden die Richtsätze per 1. Jänner 2021 erhöht wodurch sich die Sachbezugsbewertung folgendermaßen ändert:

Bundesland	Sachbezugswert 2021
Burgenland	5,30 Euro
Kärnten	6,80 Euro
Niederösterreich	5,96 Euro
Oberösterreich	6,29 Euro
Salzburg	8,03 Euro
Steiermark	8,02 Euro
Tirol	7,09 Euro
Vorarlberg	8,92 Euro
Wien	5,81 Euro

NOVELLE BAUTECHNIKVERORDNUNG.

Eine wesentliche Verbesserung stellt der Entfall von zusätzlichen Lüftungsöffnungen für Garagen dar, bei denen jeder Stellplatz aus dem Freien über eine nicht überdachte Fahrgasse anfahrbar ist. Diese bringt sowohl Einfamilienhäusern als auch bei größeren Wohnanlagen eine Erleichterung.

NEUE BAUORDNUNG IN ÖSTERREICH AB 2021.

Durch die neue EU-Gebäuderichtlinie treten mit 1. Jänner 2021 in ganz Österreich neue Bauverordnungen in Kraft. Hier wird vor allem ein großes Augenmerk auf die Energieeffizienz von Neubauten gelegt bzw. muss der Energieausweis ab 2021 eine noch bessere Energiekennzahl wie gehabt vorweisen. Demnach soll der Energieverbrauch von neuen Gebäuden in Österreich nicht mehr nur dem Standart von Niedrigenergiehäusern entsprechen, sondern sich nach den Vorgaben eines Niedrigstenergiehaus richten. Der Heizwäremebedarf muss sich dabei unter 40 kWh/m² pro Jahr bewegen.

FÖRDERUNG FÜR BIOGENE NAHWÄRMENETZE.

Hierbei wurde eine Aufstockung der Umweltförderung um 20 Millionen Euro zugunsten von biogenen Nahwärmenetzen sowie eine Fortschreibung dieser Mittel bis 2022 in Aussicht gestellt. Weiters steigt der Zusagerahmen für die Sanierung von Gebäuden für 2021 und 2022 auf 650 Millionen Euro bzw. werden für einkommensschwache Haushalte zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

NEUE BUNDESFÖRDERUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN.

Privatpersonen, Betriebe und Vereine können ab 2021 einen Investitionszuschuss für PV-Anlagen bis 50(!) kW beantragen. Diese lag bisher bei 5 kW wodurch sich eine Verzehnfachung der Leistung der förderbaren PV-Anlagen für Private ergab.
Die neue Bundesförderung bietet folgende Förderpauschalen für PV-Anlagen bis 50 kW für Betriebe, Private und Vereine:

- 250 Euro/kWp für 0 bis 10 kWp
- 200 Euro/kWp für jedes weitere kWp zwischen >10–20 kWp
- 150 Euro/kWp für jedes weitere kWp >20 kWp bis 50 kWp

Eine Anlage mit 12 kWp Leistung erhält damit 10 x 250 Euro + 2 x 200 Euro = 2.900 Euro an Förderung vom Bund. Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) gibt es einen Bonus in der Höhe von zusätzlichen 100 Euro/kWp.

KONSUMENTEN.

HASS IM NETZ.

Opfer von Hasspostings, Bedrohungen oder Bloßstellungen im Internet bekommen ab 2021 eine bessere Möglichkeit sich dagegen zu wehren. Eine Löschung kann mit einem Formblatt und einer leicht einzuleitenden Unterlassungsklage erreicht werden. Damit müssen nun viele Kommunikationsplattformen einen einfachen Weg zur Löschung rechtswidriger Inhalte anbieten. Beratungsstelle „Hass im Netz“: www.zara.or.at/de/beratung/beratung_rassismus_hassimnetz

NEUE REGELUNGEN FÜR UBER.

Ab 2021 wurde per Gesetz festgelegt, dass für Mietwagen, die Uber nutzen, und Taxis dieselben Regeln zu gelten haben. Dabei legt eine Verordnung fest, dass für Taxi- sowie Uber-Fahrer künftig eine Deutschpflicht gültig ist. Sie müssen Deutsch auf Niveau B1 beherrschen.

EINWEGPLASTIK IN DER EU KÜNFTIG VERBOTEN.

Produkte, für die es bereits nachhaltigere Alternativen zu Plastik gibt (z.B. Teller, Besteck, Strohhalme sowie Lebensmittelverpackungen) werden ab 2021 verboten. Außerdem soll der Verbrauch von Produkten, für die es noch keine Alternativen gibt, spürbar reduziert werden.

REPARATURFÖRDERUNG.

Senkung der Mehrwertsteuer von 20 auf 10 Prozent auf Reparaturen von Fahrrädern, Schuhe und Lederwaren sowie Kleidung und Haushaltsgeräte.

FLUGREISEN.

Bei Flugreisen gilt ab 2021 eine 40 Euro Ticket-Untergrenze. Weiters ist für Flüge unter 350 Kilometer eine Ticketsteuer von 30 Euro vorgesehen bzw. kommt es zu einer Erhöhung der Flugticketabgabe auf 12 Euro.

ABSCHAFFUNG DER 22 EURO-STEUERFREIGRENZE.

Ab 1. Juli 2021 wird die Steuer-Freigrenze für Online-Bestellungen unter einem Wert von 22 Euro abgeschafft. Derzeit werden Sendungen bis 22 Euro, die im Versandhandel aus Nicht-EU-Ländern kommen, noch ohne Abgabeneinhebung zugestellt. Damit soll ein langjähriger Nachteil für heimische Händler beseitigt werden

KREDITE.

Bei vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden anstatt den bisher laufzeitabhängigen Kosten zukünftig sämtliche Kosten reduziert.

UMSATZSTEUERSENKUNG FÜR DAMENHYGIENEARTIKEL.

Für Erzeugnisse von Monatshygieneartikel aller Art gilt ab Jänner 2021 der begünstigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 10 Prozent (statt 20 Prozent) zur Anwendung.

HÖHERE SPENDENABSETZBARKEIT.

Sollte der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Veranlagungen 2020 oder 2021 niedriger sein als im Jahr 2019, gilt die höhere Grenze aus 2019. Damit kann ein höherer Spendenbetrag steuerlich abgesetzt werden.

PROZESSE.

Die Prozessbegleitung wird auf minderjährige Zeugen ausgeweitet welche Opfer im sozialen Nahraum sowie Opfer von Hass bei Netz-Delikten wurden.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON SCHUSSWAFFEN.

Aufgrund einer EU-Vorgabe sind ab 1. Jänner 2021 zur besseren Nachverfolgbarkeit Schusswaffen zu kennzeichnen. Dies gilt nicht nur für bereits gekaufte Waffen, sondern auch für alle historischen Waffen.

ÄNDERUNG DES EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ.

Durch die Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes können Frontex-Angehörige künftig mit Aufgaben auf österreichischen Bundesgebiet betraut werden.

CORONAHILFEN.

MIETRÜCKSTÄNDE – VERLÄNGERUNG DER BESTEHENDEN ABGABENSTUNDUNGEN UND KEINE VORSCHREIBUNG VON ANSPRUCHSZINSEN BIS 31. MÄRZ 2021.

Derzeit gilt eine Befristung für bereits bestehende Abgabenstundungen bis 15. Jänner 2021. Diese Frist wurde bis 31. März 2021 verlängert, sollte es aufgrund der Corona-Krise zwischen 1. April und 30. Juni 2020 zu Einkommensverlusten gekommen sein. Demnach dürfen Mietzinsrückstände aus dem Frühjahr 2020 bis Juni 2022 zu keinem Verlust der Mietwohnung führen.

RÜCKWIRKENDE GEBÜHRENBEFREIUNG BEI ABGESAGTEN VERANSTALTUNGEN.

Um Veranstalter, die von der Coronakrise besonders hart betroffen sind, finanziell zu entlasten, sollen Veranstaltungen die wegen COVID-19 abgesagt werden müssen (rückwirkend mit 1. März 2020) von der Bestandvertragsgebühr befreit werden.

VERLÄNGERUNG VON STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER TROTZ KURZARBEIT, TELEARBEIT ODER QUARANTÄNE BIS ENDE JUNI 2021.

Das Pendlerpauschale soll trotz coronabedingter Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit bis Ende Juni 2021 weiter in gleichem Umfang wie vor der COVID-19-Krise gewährt werden. Zusätzlich soll die steuerfreie Behandlung von Zulagen und Zuschlägen trotz Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit wie vor der Pandemie weiterbestehen.

VERLÄNGERUNG VON KURZARBEIT-SONDERZAHLUNGEN.

Auch 2021 soll für Zeiten der Kurzarbeit bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15 Prozent berücksichtigt werden. Damit soll verhindert werden, dass jener Teil des Weihnachtsgeldes, der über dem niedrigeren Jahressechstel liegt, nach Tarif versteuert werden muss. Mit einer Besteuerung von nur sechs Prozent im kommenden Jahr wird abgewandt, dass laufende Gehälter geringer werden.

VERLÄNGERUNG DER GEBÜHRENBEFREIUNG.

Die Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben die durch die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, soll bis Ende März 2021 verlängert werden. Die Gebührenbefreiung umfasst z.B. Bürgschaften, die die Liquidität der betroffenen Unternehmen sicherstellen, oder Bestandverträge, die abgeschlossen wurden, um die medizinische Versorgung sicherzustellen.

WEITERHIN STEUERFREIE REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sollen bis 30. Juni 2021 an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseure) steuerfrei ausbezahlt werden können, wenn die Sportstätten wegen COVID-19 gesperrt sind.

VERLÄNGERUNG DER ERMÄSSIGTEN UMSATZSTEUER VON FÜNF PROZENZ IN DEN BEREICHEN GASTRONOMIE, HOTELLERIE UND KULTUR BIS 31. DEZEMBER 2021.

Zur weiteren Unterstützung der Gastronomie, der Hotellerie und der Kulturbranche, die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, soll der ermäßigte Steuersatz von fünf Prozent bis Ende 2021 verlängert werden. Zudem sollen bis Ende 2021 alle Speisen und Getränke in der Gastronomie diesem begünstigten Steuersatz von frünf Prozent unterliegen. Auch die Kulturbranche soll vom ermäßigten Steuersatz von fünf Prozent für bestimmte Umsätze profitieren.

CORONA-SONDERREGELUNG FÜR ALTERSTEILZEIT.

Damit Personen, die sich in Altersteilzeit befinden, keine Nachteile durch coronabedingte Unterbrechungen ihres Dienstverhältnisses oder Stundenreduktion erleiden, wird die Nachsichtfrist bis 31. März 2021 ausgedehnt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERSPÄTETE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG.

Im Falle einer coronabedingten verspäteten Lehrabschlussprüfung sind pro Tag 25,30 Euro für die Differenz zwischen dem Lehrlingseinkommen und dem Fachkräftegehalt als Entschädigung vorgesehen bzw. 6,36 Euro pro Tag für die Differenz zwischen dem geringeren Lohn und dem Fachkräftegehalt.

FAMILIENHÄRTEFONDS NUN AUCH FÜR LANDWIRTE.

Mit 2021 wurde der Familienhärtefonds nicht nur um weitere 50 Millionen Euro aufgestockt, sondern wurde der Kreis der Familienhärtefondsbezieher auch auf Landwirte ausgeweitet. Im Jahr 2020 fanden bereits rund 72.500 Familien damit eine entsprechende Unterstützung bzw. habe die Familien daraus durchschnittlich 1.300 Euro erhalten.

SALZBURG.SPEZIAL.

__NEUE FAHRPLÄNE BEIM SALZBURGER VERKEHRSVERBUND.

Mit 13. Dezember 2020 sind in Salzburg neue Fahrpläne in Kraft getreten. Das gesamte Angebot des öffentlichen Verkehrs wird einmal im Jahr überprüft und auf die aktuellen Bedürfnisse der Fahrgäste abgestimmt.
Es empfielt sich, gerade im Bezug auf etwaige Veränderungen beim Anspruch auf das Pendlerpauschale, einen Blick auf die neuen Fahrpläne zu werfen sowie eine neue Abfrage beim Pendlerrechner (www.pendlerrechner.bmf.gv.at) durchzuführen.

__HEIZKOSTENZUSCHUSS.

Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2020/2021 beträgt einmalig 150 Euro und gebührt allen Salzburgerinnen und Salzburger, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen die Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze 2020 nicht überschreitet.

Die Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss 2020/2021 betragen für

- Alleinstehende: 950 Euro
- Ehepaar/Lebensgemeinschaft: 1.426 Euro (Erhöhung je Kind: 294 Euro)

Die Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss läuft vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Mai 2021. Anträge können direkt beim Land Salzburg gestellt werden.

__SALZBURG REPARATURBONUS.

Ab Jänner 2021 startet das Land Salzburg die Förderaktion „Reparaturbonus II“ für ausgewählter Elektrogeräte. Dabei sollen nicht nur die Online Ansuchen forciert werden, sondern auch die Anträge einfacher gestaltet werden. So fällt zukünftig die vier-Wochen-Frist, innerhalb derer die Rechnung einzureichen war, weg.

Notizen.

Aktuelle Werte 2021.

ASVG

Höchstbeitragsgrundlage	€ 5.550,00
für Sonderzahlungen	€ 11.100,00

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG

monatlich	€ 475,86

die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde abgeschafft

E-Card Service-Entgelt	€ 12,70
Rezeptgebühr	€ 6,50

Rezeptgebühren-Befreiung Grenzbeträge:

für Alleinstehende netto	€ 1.000,48
für Ehepaare netto	€ 1.578,36
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 154,37

Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel

Heilbehelfe mind.	€ 37,00
Sehbehelfe mind.	€ 111,00

KINDERBETREUUNGSGELD

Einkommensabhängig max. 12 Monate (+ 2)

80 % des letzten Nettoeinkommens, max.	€ 66,00

Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem

Je nach Variante zwischen	€ 14,53 - € 33,88

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

für max. ein Jahr pro Tag	€ 6,06

PENSION

Pensionserhöhung gestaffelt ab 1.1.2021

bis 1.000 Euro	3,5 %
1.000,01 Euro bis 1.400 Euro	3,5 % - 1,5 %
1.401 Euro bis 2.333 Euro	1,5 %
über 2.334 Euro	€ 35,00

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

Alters- und Invaliditätspension

für Alleinstehende	€ 1.000,48
bei mind. 360 Beitragsmonaten aufgrund Erwerbstätigkeit	€ 1.113,48
für Ehepaare	€ 1.578,36
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 154,37

Witwen-/Witwerpension	€ 1.000,48

Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise)	€ 367,98
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise)	€ 552,53
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise)	€ 653,91
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise)	€ 1.000,48

Höchstbemessungsgrundlage
(auf Basis der „besten 32 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	€ 4.563,39

Höchstpension brutto

(33-jähriger Durchrechnungszeitraum)	€ 3.650,71*

*alte Rechtslage. Durch die Einführung des Pensionskontos gibt es keine Höchstpension in dieser Art mehr. Wert eignet sich jedoch um eine höchstmögliche Pension abzuschätzen

Bewertung der Kindererziehungszeiten

Beitragsgrundlage im Jahr 2021 für die Anrechung auf das Pensionskonto mtl.	€ 1.986,04

Nachkauf Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Geburtsjahrgänge vor 1955 mtl.	€ 2.961,04
Geburtsjahrgänge ab 1955 mtl.	€ 1.265,40

PFLEGEGELD

Höhe des Pflegegeldes (monatlich)

Stufe 1	€ 162,50
Stufe 2	€ 299,60
Stufe 3	€ 466,80
Stufe 4	€ 700,10
Stufe 5	€ 951,00
Stufe 6	€ 1.327,90
Stufe 7	€ 1.745,10

KUR/REHA

Zuzahlung pro Verpflegungstag
bei Bruttoeinkommen

von € 1.000,48 bis € 1.581,86	€ 8,90
von € 1.581,87 bis € 2.163,15	€ 15,26
mehr als € 2.163,25	€ 21,63

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter € 1.000,48

ÖAAB Salzburg. Die ArbeitnehmerInnen in der Salzburger Volkspartei.
Merianstrasse 13, 5020 Salzburg | Tel. 0662 - 871752
Mail oeaab@oeaab-sbg.at | Web www.oeaab-sbg.at